



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

17/2026

Mitteilungsblatt / Bulletin

29. April 2026

Satzung

**zur Feststellung der Voraussetzungen
für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 13.05.2025, geändert am 21.04.2026**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /
The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Kriterien für besondere Leistungen	3
§ 3	Leistungsrat	4
§ 4	Verfahren zur Feststellung besonderer Leistungen	5
§ 5	Höhe der besonderen Leistungsbezüge	5
§ 6	Vergaberahmen	6
§ 7	Inkrafttreten / Außerkrafttreten	6

Satzung zur Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 13.05.2025, geändert am 21.04. 2026

Aufgrund von § 3 Absatz 8 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) in der Fassung vom 09.04.1996 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.12.2025 (GVBl. S. 689, 691) i. V. m. § 61 Absatz 2 Nr. 7 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz–BerIHG) in der Fassung vom 06. 07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.01.2026 (GVBl. S. 23) hat der Akademische Senat der HWR Berlin die folgende Satzung zur Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge (Leistungsbezügesatzung) erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Professorinnen und Professoren, die nach der Bundesbesoldungsordnung W besoldet werden. Diese Satzung findet sinngemäß für die Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis Anwendung, soweit vertraglich vereinbart wurde, analog den Regelungen in der W-Besoldung zu verfahren. Diese Satzung findet keine Anwendung für Gastprofessorinnen und Gastprofessoren.
- (2) Diese Satzung regelt das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen und legt die Kriterien für besondere Leistungen in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung fest. Im Übrigen gilt die Richtlinie des Präsidenten zur Durchführung des Verfahrens der Vergabe von Leistungsbezügen.

§ 2 Kriterien für besondere Leistungen

- (1) Leistungsbezüge können aufgrund besonderer Leistungen in den Leistungskategorien Lehre, Forschung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung gewährt werden. Die Leistungen müssen an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin über mindestens drei Jahre im Hauptamt erbracht worden sein und über dem Durchschnitt liegen. Leistungen, die im Rahmen von Nebentätigkeiten erbracht wurden, sind nicht antragsfähig und werden bei der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen nicht berücksichtigt. Besondere Leistungsbezüge können frühestens drei Jahre nach Ernennung oder Begründung eines Arbeitsverhältnisses als Professorin oder Professor gewährt werden. Bei der Erstbeantragung von besonderen Leistungsbezügen durch Neuberufene werden die erbrachten Leistungen bis einschließlich 30.09. des Jahres der Antragstellung berücksichtigt. Die Antragstellung auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen erfolgt grundsätzlich im Dreijahresrhythmus. Die erstmalige Gewährung von Leistungsbezügen erfolgt befristet auf drei Jahre. Bisher befristete Leistungsbezüge werden bei erneuter Gewährung im unmittelbaren Anschluss hieran entfristet, höchstens jedoch in Höhe der erneuten Gewährung. Im Falle einer ablehnenden Bescheiderteilung kann die antragstellende Person im Folgejahr einen neuen Antrag auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen stellen.

(2) Besondere Leistungen in der Lehre sind unter Berücksichtigung der im Rahmen der Lehrevaluation gewonnenen Erkenntnisse zu beurteilen; an der Lehrevaluation sind Studierende zu beteiligen. Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere aufgrund folgender Kriterien festgestellt werden:

- a) Lehrqualität,
- b) Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung des Lehrangebots,
- c) Entwicklung und Einführung neuer Studiengänge,
- d) Entwicklung und Anwendung qualitätsverbessernde Unterrichtsformen,
- e) Beiträge zu Gender- und Diversity-Aspekten in der Lehre
- f) Internationalisierung des Studienangebots und der Lehre oder
- g) Lehr- und/oder Prüfungsbelastung, soweit keine Lehrermäßigung gewährt wurde.

(3) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere aufgrund folgender Kriterien festgestellt werden:

- a) Qualität, Umfang und Anzahl von Veröffentlichungen,
- b) Einwerbung von Drittmitteln,
- c) Forschungs- und Wissenstransfer,
- d) Vorträge und verantwortliche Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Kongresse oder
- e) Herausgeberschaft von Publikationen.

(4) Besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere aufgrund folgender Kriterien festgestellt werden:

- a) Entwicklung und Einführung wirtschaftlich tragfähiger neuer Weiterbildungsangebote oder
- b) Weiterentwicklung des bestehenden Weiterbildungsangebots.

(5) Besondere Leistungen bei der Nachwuchsförderung können insbesondere aufgrund folgender Kriterien festgestellt werden:

- a) Betreuung von Promotionen und vorbereitender Qualifizierungsvorhaben,
- b) Entwicklung und Beteiligung an Graduiertenkollegs oder
- c) Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen.

§ 3 Leistungsrat

(1) Es wird ein Leistungsrat gebildet. Diesem gehören

- aus Fachbereichen mit bis zu 30 Professuren: drei Professorinnen und Professoren,
- aus Fachbereichen mit mehr als 30 und bis zu 50 Professuren: vier Professorinnen und Professoren,
- aus Fachbereichen mit mehr als 50 und bis zu 70 Professuren: fünf Professorinnen und Professoren und
- aus Fachbereichen mit mehr 70 Professuren: sechs Professorinnen und Professoren als Mitglieder an.

Die Präsidentin oder der Präsident nimmt mit beratender Stimme teil.

Je Fachbereich soll es zwei, bei Fachbereichen mit mehr als 50 Professuren soll es drei Stellvertreterinnen und Stellvertreter geben. Die Professorinnen und Professoren sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Fachbereichsräten für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf Geschlechterparität soll im Leistungsrat geachtet werden. Mitglieder des Leistungsrats dürfen nicht an Beratungen und Beschlussfassungen über ihre eigenen Anträge mitwirken.

- (2) Der Leistungsrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Beratungen unterliegen der besonderen Vertraulichkeit. Die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die oder der Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung haben das Recht, an den Sitzungen des Leistungsrats beratend teilzunehmen.
- (3) Der Leistungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt die Maßstäbe für die Bewertung nach § 2 fest. Die Geschäftsordnung und die Maßstäbe für die Bewertung werden dem Akademischen Senat zur Stellungnahme vorgelegt und im Intranet veröffentlicht.

§ 4 Verfahren zur Feststellung besonderer Leistungen

- (1) Der Leistungsrat stellt die besonderen Leistungen von Professorinnen und Professoren anhand der Kriterien des § 2 Abs. 2 bis 5 fest und berücksichtigt hierbei auch die Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans. Die Feststellung besonderer Leistungen berücksichtigt § 4 Abs. 10 BerIHG und gewährleistet Chancengleichheit von Männern und Frauen (z.B. bei der Inanspruchnahme von Erziehungszeiten).
- (2) Ein Antrag auf die Feststellung besonderer Leistungen ist zu begründen und soll die Erklärung enthalten, für welche der in § 2 genannten Aufgabenbereiche die Professorin oder der Professor eine besondere Leistung anerkannt wissen will. Leistungen sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Für die Beibringung fehlender Nachweise kann der Leistungsrat eine angemessene Frist setzen, die in der Regel nicht mehr als zwei Wochen beträgt. Als Forschungsleistungen im Sinne von § 2 Abs. 3 können nur solche Leistungen anerkannt werden, die auch den zuständigen Stellen für Forschungsförderung an der HWR Berlin mitgeteilt wurden.
- (3) Der Antrag ist über die Dekanin oder den Dekan an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten. Die Dekanin oder der Dekan nimmt zu dem Antrag Stellung, insbesondere zum Engagement der antragstellenden Personen bei der Erfüllung der grundlegenden Aufgaben einer Professorin oder eines Professors sowie zu den fachspezifischen Besonderheiten, die bei der Feststellung besonderer Leistungen Berücksichtigung finden sollten. Die Fristen für die Antragstellung und das weitere Verfahren werden in der Richtlinie des Präsidenten zur Durchführung des Verfahrens der Vergabe von Leistungsbezügen geregelt. Es gelten die Regelungen des § 1 Abs. 1 VwVfGBln i. V. m. § 31 Abs. 3 VwVfG.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet auf Grundlage der Feststellung des Leistungsrats nach Absatz 1 über die Gewährung der Leistungsbezüge.

§ 5 Höhe der besonderen Leistungsbezüge

- (1) Monatliche besondere Leistungsbezüge werden gewährt, sofern besondere Leistungen in einer der Leistungskategorien gemäß § 2 vorliegen. Es können mehrere besondere Leistungsbezüge in verschiedenen Leistungskategorien gleichzeitig gewährt werden.
- (2) Die monatlichen Leistungsbezüge für besondere Leistungen betragen in den Leistungskategorien Lehre und Forschung jeweils 200 Euro. Professorinnen und Professoren, die in Teilzeit tätig sind, erhalten anteilige Bezüge für besondere Leistungen.

- (3) Die Leistungsbezüge für besondere Leistungen in den Leistungskategorien Weiterbildung und Nachwuchsförderung werden als Einmalzahlungen in der Höhe von jeweils 500 Euro bis 5.000 Euro gewährt. Die Höhe der jeweils zu vergebenden besonderen Leistungsbezüge richtet sich nach Art und Umfang der Leistung. Die Feststellung trifft der Leistungsrat.

§ 6 Vergaberahmen

Ist der nach dem Verfahren gemäß § 34 Abs. 1 bis 4 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin i. V. m. § 3a LBesG Bln zu ermittelnde Vergaberahmen abzüglich des Betrags, der für Funktions- sowie Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge aufgewendet werden muss, kleiner als die Summe der zu bewilligenden besonderen Leistungsbezüge, werden alle zu diesem Zeitpunkt neu zu bewilligenden besonderen Leistungsbezüge entsprechend anteilig gekürzt. Die Anteile für Leistungsbezüge aus Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge sind gegeneinander deckungsfähig.

§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 30.06.2020 und 17.11.2020, geändert am 12.12.2023“, außer Kraft.